



Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2022)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch diese Novelle des Oö. Bodenschutzgesetz 1991 sollen einerseits im Bestreben zur Verwaltungsvereinfachung legistische Doppelgleisigkeiten beseitigt und andererseits die gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz moderner Agrartechnologie (Drohnen) geschaffen werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle wird die Möglichkeit eröffnet, in der Landwirtschaft zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln moderne Agrartechnologie in Form von Drohnen einzusetzen. Die EU-rechtlichen Grundlagen lassen dies nur in besonderen Fällen mittels Ausnahmegewilligungen

zu, weshalb in dieser Novelle entsprechende Regelungen für derartige Prüf- bzw. Bewilligungsverfahren geschaffen werden müssen. Es ist daher von einer Reihe zusätzlicher derartiger Administrativverfahren für die Bezirksverwaltungsbehörden auszugehen. Eine genaue Zahl lässt sich derzeit aber nicht abschätzen, da sie davon abhängig ist, wie sehr und wie schnell sich die neue Technologie in bestimmten Kulturen oder in der Breite der Landwirtschaft durchsetzen wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Für an einer Bewilligung des Drohneneinsatzes interessierte Landwirtinnen bzw. Landwirte werden die üblicherweise mit einem Bewilligungsverfahren zu erwartenden Kosten anfallen.

Bei der Ausstellung von Sachkundeausweisen kommt es zu einer Entlastung für Personen die sich nun auch auf entsprechende Nachweise von Bundesstellen direkt berufen können.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben grundsätzlich - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz vorgesehene Beseitigung von Doppelgleisigkeiten, insbesondere mit bundesrechtlichen Regelungen führen zu keiner Verringerung des normierten Umweltschutzes.

Die Ermöglichung des Einsatzes von Agrardrohnen auch für Zwecke des Pflanzenschutzes ist an strenge EU-rechtliche Vorgaben gebunden. Zusätzlich kann der Einsatz dieser modernen Geräte zu einer zielgerichteteren, optimierten Ausbringung beitragen und verringert die Bodenverdichtung.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 8:

Der im § 21a vorgesehene Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln stützte sich ursprünglich auf grundsatzgesetzliche Bestimmungen des Bundes gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG. Nach der Kompetenzänderung durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 (Pflanzenschutzmittelanwendung unterliegt nun der Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 B-VG) wurden diese grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, mit denen den Bundesländern die Erarbeitung von Landesaktionsplänen zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgetragen wurde, aufgehoben. Alle Bundesländer wirken nunmehr am - nach Vorgabe der EU-Kommission bundeseinheitlich zu erstellenden - Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) unmittelbar mit. Es erübrigt sich daher, parallel dazu einen eigenen Landesaktionsplan zu erarbeiten.

Zu Art. I Z 2, 3 und 9:

Hier sollen seit längerem bestehende Doppelgleisigkeiten mit den Bestimmungen der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) des Bundes, insbesondere deren §§ 4 und 6 beseitigt werden.

Zu Art. I Z 4 und 7:

Hier erfolgt eine Harmonisierung mit den bundesrechtlichen Bestimmungen des § 11 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, die die Zulassung spezieller Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich vorsehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie ohne pflanzenschutzmittelspezifische Kenntnisse sicher verwendet werden können (und auch nur in Kleinpackungen abgegeben werden dürfen). Das Erfordernis eines Sachkundenachweises und von

Aufzeichnungspflichten auch für die Verwendung dieser Mittel ist daher nunmehr überschießend und nicht mehr systemkonform.

Zu Art. I Z 5:

Durch diese Bestimmung soll eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen werden, zumal auch Bundesstellen einschlägige Sachkundeausweise ausstellen. Durch die im Oö. Bodenschutzgesetz 1991 normierte direkte Anerkennung können Verfahren zur Ausstellung von Sachkundeausweisen gemäß § 17 Abs. 4 durch die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich eingespart werden.

Zu Art. I Z 6:

Durch diese Regelung einschließlich der vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit eröffnet, in der Landwirtschaft zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln moderne Agrartechnologie in Form von Drohnen einzusetzen. Die unionsrechtlichen Grundlagen und Kriterien dafür (Art. 9 der RL 2009/128/EG), die auch nur einzelfallbezogene Ausnahmegenehmigungen vorsehen, müssen dabei berücksichtigt werden.

Zu Art. II:

Artikel II enthält Inkrafttretensbestimmungen.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2022)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 21a.*

2. *§ 15 Abs. 3 Z 1 entfällt; die bisherigen Z 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen „1.“ und „2.“.*

3. *§ 15 Abs. 4 entfällt.*

4. *Im § 17 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „geringer Mengen im Haushaltsbereich“ durch die Wortfolge „von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 11 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 212/2015“ ersetzt.*

5. *Im § 17 Abs. 11 wird nach der Wortfolge „Europäischen Union“ ein Beistrich und die Wortfolge „des Bundes“ eingefügt.*

6. *Dem § 18 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:*
„Auf Antrag kann die Behörde für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) in besonderen Fällen mit Bescheid Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 bis 6 der Richtlinie 2009/128/EG durch Verordnung nähere Vorschriften für die Bewilligung dieser Ausnahmen zu erlassen.“

7. *Im § 18a erster Satz wird die Wortfolge „außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich“ durch die Wortfolge „außer bei der nicht-beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 11 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 212/2015“ ersetzt.*

8. § 21a entfällt.

9. § 49 Abs. 1 Z 10 entfällt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.